

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 78/22

Passau, 03.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.01.2026	09:30 Uhr	6, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Thyrnau

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Thyrnau	982/5	Gebäude- und Freifläche	Hundsdorf 30 a	0,1340	1868

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte,

Alleinlage (zusammen mit dem angebauten Nachbargebäude),

keine Geschäftslage,

kein Bebauungsplan,

Flächennutzungsplan: Einzelvorhaben im Außenbereich,

derzeit vermutlich von den Eigentümern genutzt,

die Verkehrswertberechnung erfolgte nach äußerem Anschein, von den Eigentümern wurde der Zutritt zum Objekt nicht gestattet;

Doppelhaushälfte bestehend aus Unter-, Erd-, Ober-/Dachgeschoss mit Spitzgiebel,

Baujahr ca. 1992,

2019 vermutlich umfassend saniert und modernisiert,

Bruttogrundfläche ca. 293 qm,

Wohnfläche vermutlich ca. 240 qm,

Warmwasserzentralheizung mit Ölfeuerung, zum Teil Fußbodenheizung und Kachelofen im Wohnzimmer,

Schmutzwasserentsorgung über Kleinkläranlage,

Anschrift: Hundsdorf 30 a, 94136 Thyrnau;

Verkehrswert:

282.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung kann durch Übergabe eines Bankschecks oder einer Bankbürgschaft im Termin gestellt werden.

Möglich ist eine Sicherheitsleistung auch durch vorherige Überweisung eines Betrags von 28.20,00 € an

Landesjustizkasse Bamberg

IBAN DE34 7005 0000 0000 0249 19

Verwendungszweck: AG Passau 804 K 78/22

Die Überweisung sollte spätestens 10 Tage vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.